

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 20.04.1993 mit Änderungen vom 5.03.1996 und 10.07.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuffen am 20. April 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Neuffen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Gebührenfreiheit

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 1. für Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltungsicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- 2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 1. das Land Baden-Württemberg
 2. die Bundesrepublik Deutschland

3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden.
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,00 € zu erheben.
- 2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- 3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen

Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung mit dessen sachlichen Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- 3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch und Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 25.02.1977 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis: Die Änderung vom 5.3.1996 trat am 16.3.1996, die Änderung vom 10.7.2001 am 1.1.2002 in Kraft.

„Gebührenverzeichnis**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

Lfd. Amtshandlung

Gebühr

Nr.

1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mind. € 1,50
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	€ 1,50 bis € 2.500,00
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen und Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zu- ständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mit- wirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	€ 1,50 bis € 100,00
4	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	€ 1,50 bis € 50,00
	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
5	<u>Bauordnungsrecht</u>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabe- verfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens € 25,00
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	€ 5,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens € 25,00
6	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	€ 2,50 bis € 500,00
7	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde be- glaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags be-	€ 1,50 bis € 125,00

glaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz

- 7.2 Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite € 0,50 bis € 5,00 mind. € 1,50
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite € 0,50 bis € 2,50 mind. € 1,50
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.
- 8.1 Bescheinigungen**
- 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) € 1,50 bis € 50,00
- 8.2 Gebührenfrei sind**
- 8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),
- 9. Bestattungsrecht**
- 9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) € 2,50 bis € 25,00
- 9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) € 2,50 bis € 15,00
- 10. Feiertagsrecht**
- 10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienst (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) € 10,00 bis € 50,00
- 10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
- 10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind € 25,00 € 100,00

10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	€ 50,00 bis € 200,00
11 <u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1 bei Sachen bis zu € 500 Wert	2 % des Werts, mind. jedoch € 1,50
11.2 bei Sachen über € 500,00 Wert	2 % von € 500,00 und 1 % des Mehrwertes
11.3 bei Tieren	2 % des Wertes mindestens jedoch Unterhaltungskosten
12 <u>Genehmigungen, Erlaubnisse</u> Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	€ 2,50 bis € 500,00
13 <u>Gutachten</u> (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mind. jedoch je angef. ½ Std. der Inanspruchnahme € 12,50
14 <u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u>	
14.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung	€ 2,50 bis € 50,00
14.2 Auskunft über Bodenrichtwerte	€ 2,50 bis € 25,00
15 <u>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</u>	€ 5,00 bis € 50,00
16 <u>Melderecht</u>	
16.1 Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	€ 5,00
16.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	€ 10,00
16.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	€ 1,50
16.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	€ 15,00 bis € 2.500
16.2 Datenübermittlungen	

16.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	€ 1,50
16.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	€ 10,00 bis € 2.500
16.3 Auskunftssperren	
16.3.1 Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	€ 20,00
16.3.2 Verlängerung wegen Fristablauf	€ 10,00
16.4 Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	€ 5,00
16.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	€ 2,50 bis € 500,00
16.6 Gebührenfrei sind	
16.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
17.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	€ 5,00 bis € 250,00
17.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem der Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr 17.1 mind. € 1,50

18 Sammlungswesen	
Erlaubnis nach § 2 Sammlungsgesetz	€ 10,00 bis € 200,00
19 Schreibgebühren	
19.1 <u>Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus</u>	
Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch die Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	€ 5,00
19.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	€ 10,00
19.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	€ 6,50
19.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4	
für die erste Seite	€ 0,75
für jede weitere Seite	€ 0,50
19.2.2 bei einem größeren Format	
für die erste Seite	€ 1,25
für jede weitere Seite	€ 1,00
19.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeiten und Aufwand, je nach Seite	€ 0,25 bis € 2,50
20 Straßenrechtliche Sondernutzung	
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	€ 10,00 bis € 250,00
21 Zurücknahme eines Antrags	
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. € 1,50